



# Steirischer Fußballverband

Landesverband des Österreichischen Fußballbundes, ZVR Zahl: 815760134  
Herrgottwiesgasse 134, Postfach 1007, 8020 Graz  
Telefon: +43 (0) 316 27 15 54, Fax: +43 (0) 316 27 31 66, Mobil: +43 676 88 9 44 1001  
office@stfv.at, www.stfv.at, UID-Nr. ATU67221927  
Steiermärkische Sparkasse: Kontonummer: 0000-007328, BLZ 20815  
SWIFT-BIC: STSPAT2GXXX, IBAN: AT102081500000007328

Steiermärkische  
**SPARKASSE**  
In Jeder Beziehung zählen die Menschen.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 12 – Referat Sport  
Jahngasse 1  
8010 Graz  
per E-Mail an: [sport@stmk.gv.at](mailto:sport@stmk.gv.at)



Graz, am 22. Februar 2016



GZ. ABT12-91564/2015-8

Ggst. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die  
Sportehrenzeichen, Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sehr gerne nehmen wir die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zur  
Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Sportehrenzeichen an  
und dürfen wir wie folgt dazu fristgerecht Bezug nehmen beziehungsweise  
nachfolgende Anregungen einbringen:

### § 3 Verleihungsvoraussetzungen für Leistungsauszeichnungen

- 1.) Hier möge eine Ergänzung/Erweiterung um den Bereich der Special Olympics  
Bewerbe in den Absätzen 1 bis 3 vorgenommen werden.

*Anmerkung:*

*Dies wäre eine wichtige und richtige gesellschaftspolitische Anerkennung der  
Special Olympics Bewegung.*

- 2.) Absatz 1 lit. 1 Bewerbe der Jugend- und Juniorenklasse möge um  
Punkt c) Österreichischer Staatsmeister ergänzt werden.

*Anmerkung:*

*Nach der vorliegenden Verordnung ist keine Auszeichnung für Österreichische  
Staatsmeister in Bewerben der Jugend- und Juniorenklasse vorgesehen, wäre  
aber aus unserer Sicht für die Förderung der Nachwuchsarbeit ein entsprechend  
positives Zeichen.*



### **§ 5 Besondere Verleihungsvoraussetzungen**

1.) In Absatz 2 wird in der Verordnung wie folgt vorgeschlagen:

***„Sportleistungsmedaillen können nur an Personen verliehen werden, die Mitglieder eines steirischen Fachverbandes oder bei einem steirischen Sportverein tätig sind, dessen Sportzweig bei der Bundessportorganisation als Fachverband oder als Anwarter oder vorgemerakter Verband geführt ist.“***

Diese Formulierung schließt allerdings jene Steirerinnen und Steirer aus, die vor allem in Mannschaftssportarten für nicht steirische Vereine in Österreich oder im Ausland aktiv sind.

Als Beispiele seien hier ohne Anspruch auf Vollständigkeit erwähnt:

Robert Almer – Austria Wien

Robert Gucher – Frosinone (Italien)

Zlatko Junuzovic – Werder Bremen (Deutschland)

Sebastian Prödl – Watford (England)

Sollten diese Sportpersönlichkeiten die für Mannschaftssportarten ohnehin sehr strengen Verleihungsvoraussetzungen erfüllen, bestünde gemäß der vorliegenden Verordnung keine Möglichkeit diese für die Verleihung von Sportehrenzeichen des Landes Steiermark vorzuschlagen.

*Anmerkung:*

*Aus diesem Grunde möge § 5 Absatz 2 entsprechend abgeändert werden.*

Mit dem Ersuchen um wohlwollende Prüfung unserer Anregungen verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



Dr. Helmut Lautner  
Schriftführer



Dr. Wolfgang Bartosch  
Präsident



Franz Faist  
Vizepräsident

